

**Erste Änderung
der Satzung
vom 29.11.2024
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Gutenacker
vom
08. Mai 2026**

Der Gemeinderat von Gutenacker hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gutenacker vom 29.11.2024 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I (Reihengrabstätten) werden die laufenden Nummern 2. und 3. wie folgt geändert:

- | | |
|--|-------------|
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die 1. Urnenbeisetzung | 230,00 Euro |
| b) für die 2. Urnenbeisetzung | 230,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| inkl. Rasenpflege | |
| a) für die 1. Urnenbeisetzung | 230,00 Euro |
| b) für die 2. Urnenbeisetzung | 230,00 Euro |

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gutenacker vom 29.11.2024 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gutenacker, den 13.05.2026

(Udo Meister)

Ortsbürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 19.05.2026

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

(D.S.)

Lars Denninghoff, Bürgermeister